

# **SATZUNG DER STADT SPEYER**

## **für die Stadtbibliothek Speyer**



**vom 01.01.2019**

Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Speyer ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Zwischen der Stadtbibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und einem Adressnachweis an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und für die Ausleihe benötigt wird. Mit der Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person. Dabei ist die Bibliotheksverwaltung nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird. Der Verlust des Benutzerausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek sofort zu melden.

Für die Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine persönliche Anmeldung mit Personalausweis und Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und ältere Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende **bis 25 Jahre**, die einen gültigen Schüler- / Studentenausweis vorlegen können, Empfänger von ALG II, ehrenamtlich Mitarbeitende, Teilnehmende der Freiwilligen Dienste und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind hiervon ausgenommen. ALG I - Empfänger erhalten eine Ermäßigung.

Bei Verlust des Benutzerausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung Gebührenfreistellung erfolgen.

### **§ 3 Leihbedingungen**

- (1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen und kann zweimal verlängert werden. Die Leihfrist für Filme beträgt 2 Wochen und kann einmal verlängert werden. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen. Die Medien sind vor der Ausleihe von der Benutzerin und dem Benutzer auf Mängel zu überprüfen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die entlehene Medien verantwortlich. Zur Zeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben.
- (4) Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann begrenzt werden. Aktuelle Zeitschriften und Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgenommen.
- (5) Für die Ausleihe von digitalen Medien der "Onleihe" auf [www.metropolbib.de](http://www.metropolbib.de) gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBib.

### **§ 4 Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht**

- (1) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerausweise entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer haftbar.
- (5) Säumige Gebührenschuldner können durch die Bibliotheksleitung von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehene Medien (z.B. an Geräten) entstehen.
- (7) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

## **§ 5 Internet-Nutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Nutzungsdauer der Internetplätze wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin und dem Benutzer durch die Nutzung der Internetplätze entstehen.
- (4) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haften die Benutzerin und der Benutzer.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
- (6) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Internet-Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird entsprechende Filtersoftware eingesetzt.

## **§ 6 Rückgabe, kostenpflichtige Erinnerung**

- (1) Nach Ablauf der Leihfrist - das Rückgabedatum steht auf dem Medien-Konto-Ausdruck oder ist auf ein Lesezeichen (Fristblatt) gestempelt - sind die Medien unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch und per Internet beantragt werden.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist gelten die Regelungen der Gebührentabelle.
- (3) Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung bei den Benutzerinnen und Benutzern. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden.

## **§ 7 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

Die Benutzerinnen und Benutzer haben diese in der Bibliothek ausgehängte Satzung zu befolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen.

Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerinnen und Nutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

### **§ 8 Gebührenerhebung**

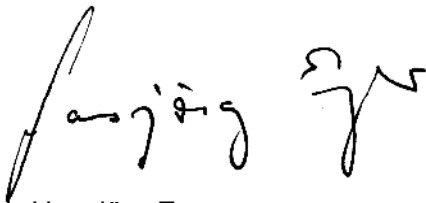
- (1) Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in der Gebührentabelle zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Gebühr ist sofort fällig.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Januar 2012 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 02.11.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hansjörg Eger', with a stylized flourish at the end.

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Anlage**

**Gebührentabelle  
der Stadtbibliothek Speyer  
nach § 8 der Satzung für die Stadtbibliothek Speyer  
vom 01.01.2019**

**(gültig ab 01.01.2019)**

<b>1.</b>	<b>Jahresgebühr</b>	
	Erwachsene ab 18 Jahren	15,00 €
	Jahresgebühr Metropol - Card	24,00 €
	ALG I - Empfänger	5,00 €
	Kinder, Schüler und Studierende bis einschl. 25 Jahre	frei
	ALG II - Empfänger und / oder	frei
	Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,	frei
	Teilnehmende der Freiwilligendienste,	frei
	ehrenamtlich Mitarbeitende, Ehrenamtskarte / JuLeiCa,	frei
	Institutionen (päd.)	frei
<b>2.</b>	<b>Verlust des Benutzerausweises</b>	
	Ersatzausweis	5,00 €
	Ersatzausweis Metropol - Card	6,00 €
<b>3.</b>	<b>Film - Entleiherung</b>	
	Film - Entleiherung pro Film	1,00 €
	Verlängerung für 14 Tage	1,00 €
<b>4.</b>	<b>Kopier- und Druckgebühren</b>	
	Schwarz - Weiß	0,10 €
	Farbausdruck	0,50 €

<b>5.</b>	<b>Versäumnisgebühren</b>	
	<b>1. Kostenpflichtige Erinnerung</b>	
	Filme und E-Book - Reader ab 1. Tag überzogener Leihfrist	1,50 €
	alle anderen Medien ab 15. Tag überzogener Leihfrist pro entliehenem Medium	1,00 €
	<b>2. Kostenpflichtige Erinnerung</b>	
	Filme und E-Book - Reader (weitere 8 Tage)	2,50 €
	alle anderen Medien (weitere 14 Tage) pro entliehenem Medium	2,00 €
	<b>3. Kostenpflichtige Erinnerung</b>	
	Filme und E-Book - Reader (weitere 8 Tage)	5,50 €
	alle anderen Medien (weitere 14 Tage) pro entliehenem Medium	4,50 €
	<b>4. Kostenpflichtige Erinnerung (Zahlungsaufforderung)</b>	
	Filme und E-Book - Reader (weitere 8 Tage)	10,50 €
	alle anderen Medien (weitere 14 Tage) pro entliehenem Medium	9,50 €

<b>6.</b>	<b>Anschrift</b>	
	Geänderte Anschrift nicht gemeldet	2,50 €

<b>7.</b>	<b>Verlust, Beschädigung</b>	
	Verlorenes Spieleteil, Beschädigungen oder Verlust von Hüllen, Cover, Beilagen	2,50 €

<b>8.</b>	<b>Vormerkungen</b>	
	Vormerkungen von Medien mit Benachrichtigung	1,00 €

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.